

Ferienland Donau-Ries e.V.

Pflegstraße 2

86609 Donauwörth

Beitrittserklärung zum Verein Ferienland Donau-Ries e.V.

Betriebsname

Privatvermieter (Ferienwohnung und/oder Pension bis 9 Betten)

Gastronomie ohne Beherbergung

Gastronomie mit Beherbergung bzw. Hotel

Sonstige Anbieter bzw. Leistungsträger

Ansprechpartner

Anschrift

Telefon/Fax

E-Mail

Website/Internet

soziale Medien (Facebook/Instagram)

Hiermit erkläre ich, als Vertreter der/des oben genannten Betriebes, dem Verein Ferienland Donau-Ries e.V. als **MITGLIED** beizutreten.

Die Satzung und Beitragsordnung des Ferienland Donau-Ries e.V. wird anerkannt.

Hinweise zum Datenschutz:

Der Verein Ferienland Donau-Ries e.V. erhebt die vorstehend gemachten Angaben zum Zweck der Mitgliederverwaltung, z.B. zur Erstellung einer Mitgliederliste und eines E-Mail-Verteilers, die vereinsintern bekanntgegeben werden, sowie der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Die gemachten Angaben werden hierzu in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie können jederzeit Auskunft über die bezüglich Ihrer Person / Institution gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten unrichtig sind. Bitte halten Sie Ihre Daten stets auf dem aktuellsten Stand und teilen Sie uns Änderungen schnellstmöglichst in schriftlicher Form mit, insbesondere, wenn sich die Person, die Sie im Verein vertritt, ändert. Bei Angabe der E-Mail-Adresse senden wir Ihnen einen Teil der Vereinsinformationen auf elektronischem Weg zu. Hierzu werden Ihre Daten in einen E-Mail-Verteiler aufgenommen.

Wir weisen darauf hin, dass die obigen Angaben für eine Mitgliedschaft erforderlich sind!

- Die vorstehenden datenschutzrechtlichen Hinweise habe ich/haben wir gelesen und willigen in die Datenverarbeitungsvorgänge ein. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich zudem damit einverstanden, dass meine folgende E-Mail-Adresse _____ vom Ferienland Donau-Ries e.V. ggf. in einem Mitglieder-E-Mail-Verteiler (für z. B. Rundschreiben, Terminabfragen) verwendet wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Beitragsordnung Ferienland Donau-Ries e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2008, geändert durch Beschluss im Umlaufverfahren, endend am 13. September 2021.

§ 1 Beiträge

Die Mitglieder zahlen folgende Beiträge:

1. Landkreis Donau-Ries

Der Jahresbeitrag für den Landkreis Donau-Ries beträgt 25.000,- €

2.1 Jahresbeitrag der Städte, Märkte und Gemeinden nach Einwohnerzahlen

bis 1.000 Einwohner	220,- EUR
1.001 – 2.000 Einwohner	300,- EUR
2.001 – 3.000 Einwohner	370,- EUR
3.001 – 4.000 Einwohner	450,- EUR
4.001 – 5.000 Einwohner	510,- EUR
5.001 – 6.000 Einwohner	580,- EUR
6.001 – 8.000 Einwohner	920,- EUR
8.001 – 10.000 Einwohner	1.500,- EUR
10.001 – 15.000 Einwohner	1.900,- EUR
über 15.000 Einwohner	2.200,- EUR

2.2. Der Mindestbeitrag für Städte und Gemeinden mit besonderer touristischer Bedeutung

ab 20.000 bis 39.999 Übernachtungen	2.000,- EUR
ab 40.000 bis 79.999 Übernachtungen	2.500,- EUR
ab 80.000 bis 149.999 Übernachtungen	5.000,- EUR
ab 150.000 Übernachtungen	6.000,- EUR

Maßgebliche Einwohnerzahlen im Sinne des Absatzes 2 sind die Zahlen vom 30. Juni des Vorjahres nach den Daten des jeweiligen Statistischen Landesamtes. Für die Berechnung der Übernachtungszahlen gelten die Zahlen des vorvorigen Jahres ebenfalls nach den Daten der Statistischen Landesämter.

3. Hotel und Gastronomie

Für Hotel- und Gastronomiebetriebe sowie Privatvermieter gelten folgende Beitragssätze:

Privatvermieter (Ferienwohnungen und Pensionen bis 9 Betten):	35,- EUR
Gastronomie ohne Beherbergung:	35,- EUR
Gastronomie mit Beherbergung und Hotels:	70,- EUR

4. Für sonstige Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag mindestens 70,- EUR

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag ist in einer Summe jeweils bis spätestens 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 3 Ausnahmen und Härtefälle

Jedes Mitglied kann auch höhere als die nach § 1 und § 2 festgesetzten Beiträge leisten. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.